



**STADT VISSELHÖVEDE**  
DER BÜRGERMEISTER

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: <b>031-2016</b>
<b>Sachbearbeiten:</b> Gerd Köhnken Az.: 611-21 kö.
Datum: 20.04.2016

( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ortsrat Hiddingen	öffentlich	27.04.2016	4:0:0	Kg
Bauausschuss	öffentlich	03.05.2016	7:0:0	Kg
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.05.2016	9:0:0	UG
Rat	Öffentlich	16.06.2016	24:0:0	Kg

**Tagesordnungspunkt:** Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Hiddingen Nr. 3a  
„Uhlenbusch 2“

**Beschlussvorschlag:** Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Hiddingen Nr. 3a  
„Uhlenbusch 2“ wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt:**

Herr Gerd tom Felde, wohnhaft in Bergkamen und Eigentümer eines Ferienhauses im Feriengebiet Hiddingen – Uhlenbusch, hat mit Schreiben vom 03.09.2015 / 21.09.2015 einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Hiddingen Nr. 3a „Uhlenbusch 2“ gestellt. Der Antrag wird von zahlreichen Anwohnern des Feriendorfes, die dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind, per Unterschrift unterstützt. Die Antragsschreiben werden der Sitzungsvorlage zur Erläuterung als Anlage beigelegt.

Es geht den Antragstellern darum, die vom Bebauungsplan festgelegte Maximalgröße für Nebengebäude zeitgemäß zu erhöhen. Die festgelegte Maximalgröße von 20 m<sup>2</sup> sei hinsichtlich erforderlicher Unterstellmöglichkeiten für z. B. e-Bikes, Motorräder, Gartenmöbel, Aufsitzmäher, Vertikutierer, Holzspalter und ähnlicher Gartengeräte nicht ausreichend bemessen. Eine Aussage, in welcher Größenordnung sie eine Erhöhung der Grundfläche wünschen, wird nicht getroffen.

Auslöser für die vorliegende Antragstellung war offenbar der Beginn bauordnungsrechtlicher Überprüfungen durch das Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung beim Landkreis Rotenburg (Wümme) im Juni letzten Jahres. Der Landkreis überprüft im Feriendorf Uhlenbusch die Errichtung und Dimensionierung von Nebengebäuden, da offenbar einige baurechtswidrige Nebengebäude errichtet wurden.

Der bestehende Bebauungsplan setzt unter der Ziffer 1 die nachfolgende „Textliche Festsetzung“ fest:

*Aufgrund der Ausweisung als Ferienhausgebiet wird gemäß § 10 Abs. 3 BauNVO die zulässige Grundfläche der Wochenendhäuser mit 60 bzw. 80 m<sup>2</sup>, zuzüglich 20 m<sup>2</sup> für Nebengebäude, festgesetzt. Dabei darf aufgrund der Eigenart des Gebietes unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten (§ 10 Abs. 4 BauNVO) die Grenze von 0,2 für die GRZ nicht überschritten werden.*

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Rotenburg (W.) kann zum Antragsinhalt aus planungsrechtlicher Sicht festgestellt werden, dass sowohl die bestehende Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche für Nebengebäude (20 m<sup>2</sup>) als auch die festgesetzte Grundfläche für Hauptgebäude (60 m<sup>2</sup>/80 m<sup>2</sup>) den Zweck haben, die Bebauung in einem

Ferienhausgebiet im Interesse einer harmonischen Einfügung in das Landschaftsbild zu begrenzen. Sie trägt dabei auch dem planerischen Gedanken Rechnung, dass Nebengebäude mit einer Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> ausreichend und angemessen sind, um den Bedarf zu decken, der aus der im Ferienhausgebiet zulässigen Nutzung resultiert.

Eine denkbare Erhöhung der Grundfläche für Nebengebäude erscheint auch im Verhältnis mit den maximal zulässigen Grundflächen für Hauptgebäude unangemessen.

Der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes sollte daher zurückgewiesen werden.

Im Auftrage

Köhnken, Gerd  
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel  
Bürgermeister